

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Rechtskundungen nehmen die Rechtsanwälte und die Rechtsberatungen die Rechtsberatungen auf. — Erfahrungswertig. — Beratung — Ratschlag Nr. 10.

Telefon: Tagesschau 1100. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichtes Aue. Postleitzahl: 1100 Aue

Nr. 164

Freitag, den 17. Juli 1931

26. Jahrgang

Neue Verordnungen der Regierung

Über Devisenverkehr und Bankauszahlungen — Reichsbankdiskont auf 10 v. H. erhöht — Zahlungsverkehr etwas aufgelöst — Die weiteren Absichten der Reichsregierung

Die Beschlüsse des Reichskabinetts

Berlin, 15. Juli. Das Reichskabinett beendete kurz nach 21 Uhr seine Beratungen über das Sanierungsprogramm. Die Beschlüsse des Kabinetts umfassen fünf einzelne umfangreiche Schriftstücke, und zwar eine Rahmenverordnung und vier Einzelverordnungen. Die eine Verordnung betrifft die Regelung des Devisenverkehrs, die zweite die Veröffentlichung von Kursen, die dritte die Wiederaufnahme von Zahlungen nach den Bankfeiertagen und die vierte eine Ergänzung der Verordnung zur Darmstädter- und Nationalbank.

Die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 wird verordnet:

§ 1. Nach Ablauf der für den 14. und 15. Juli 1931 erklärten Bankfeiertage ist ein Zahlungsverkehr nach den folgenden Bestimmungen aufzunehmen.

2. Die von den Bankfeiertagen betroffenen Institute mit Ausnahme der Privatnotenbanken und der Deutschen Gold- und Bodenbank dürfen Barauszahlungen in der Zeit vom 16. bis 18. Juli 1931 nur leisten, soweit der Empfänger die Zahlungsmittel nachweislich benötigt zur Zahlung von a) Löhnen, Gehältern, Ruhegehaltlern, Versorgungsgebühren und ähnlichen Bezügen; b) Arbeitslosen- und Krisenunterstützungen und Leistungen des öffentlichen Wohlfahrtspflege (Fürsorge); c) Leistungen an Versicherte der Sozialversicherung und wiederkehrende Leistungen an Versicherte aus anderen öffentlichen oder privaten Versicherungsverhältnissen; d) Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, soweit nicht bargeldlose Entrichtung möglich ist.

3. Die Vorschrift des Absatzes 2 gilt entsprechend für den Überweisungsverkehr. Überweisungen sind jedoch unbeschränkt zulässig. a) soweit sie erforderlich sind, um die in Absatz 2 zugelassenen Barauszahlungen zu ermöglichen; b) soweit sie sich innerhalb derselben Institute vollziehen; c) soweit dadurch Zahlungen zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bewirkt werden; d) soweit Leistungen an einen Versicherungsträger zur Erfüllung einer Beitragspflicht bewirkt werden.

4. Die Annahme von Einzahlungen unterliegt keinen Beschränkungen. Über Guthaben, die aus Vereinzahlungen in Reichsmark nach dem 15. Juli 1931 entstanden sind, kann frei verfügt werden.

§ 2.

Insofern die Institute nach der Vorschrift des § 1 Barauszahlungen und Überweisungen nicht vornehmen dürfen, gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt Seite 361) und des Artikels 2 der zweiten Durchführungsverordnung vom 14. Juli 1931 auch für den 16., 17. und 18. Juli 1931. Diese Tage gelten als staatlich anerkannte allgemeine Feiertage im Sinne der Wechselordnung und des Schiedsgesetzes.

§ 3.

Wird ein Schuldner durch die Erklärung von Bankfeiertagen oder die zur Regelung der Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs getroffene Maßnahmen ohne sein Verständnis gehindert, eine Zahlungsverbindlichkeit zu erfüllen, so gelten die Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten, als nicht eingetreten. Die auf Gesetz oder Vertrag beruhende Pflicht zur Zahlung von Vergütungszinsen wird hierdurch nicht berührt. Der Schuldner kann sich auf die Vorschrift des Gesetzes 1 nicht berufen, wenn er es untersetzt, die Verbindlichkeit unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses zu erfüllen.

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1931.

Es folgen dann die Unterschriften des Reichsfanglers, des Reichsfinanzministers, des Reichswirtschaftsministers.

Zweite Verordnung

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 wird verordnet:

§ 1.

Die Reichsbank, die Privatnotenbanken und die Deutsche Gold- und Bodenbank unterliegen hinsichtlich des Zahlungs- und Überweisungsverkehrs keinen Beschränkungen.

§ 2.

Möher den in § 1 Absatz 3 der Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 15. Juli 1931 für unbeschränkt zulässig erklärt Überweisungen sind Überweisungen zulässig zwischen den von den Bankfeiertagen betroffenen Geldinstituten, jedoch nur insgesamt bis zur Höhe der Hälfte des Guthabens des Auftraggebers und höchstens bis insgesamt 10 000 RM und nur auf ein bereits bestehendes Konto eines Dritten bei einem von den Bankfeiertagen betroffenen Institut.

§ 3.

Die Verordnung tritt am 16. Juli 1931 in Kraft. Berlin, den 15. Juli 1931.

Es folgen die Unterschriften des Stellvertreters des Reichsfanglers und Reichsfinanzministers und des Reichswirtschaftsministers.

Die Devisenverordnung

Berlin, 15. Juli. Die heute erlassene Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln befasst in

§ 1, daß solche Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel nur von oder durch Vermittlung der Reichsbank erworben und nur an die Reichsbank oder durch ihre Vermittlung abgegeben werden dürfen. Die Reichsbank kann die Befugnis zum An- und Verkauf anderer Kreditinstituten verleihen und Ausnahmen zu lassen.

§ 2 bestimmt, daß Termingeschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung oder in Edelmetall gegen inländische Zahlungsmittel verboten sind.

§ 3 besagt, daß Auszahlungen, Anweisungen in Schecks und Wechseln auch als Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung gelten, daß Forderungen in ausländischer Währung solche sind, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver Fremdwährung hat, dagegen nicht ausländische Wertpapiere.

§ 4 verfügt, daß der Handel mit ausländischen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem legitimen amtlichen Berliner Briefkurs erfolgen darf.

§ 5 regelt die Handhabung der Geschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen im Falle fehlender oder nicht erfolgender amtlicher Notierungen in Berlin sinngemäß.

§ 6 bezeichnet Geschäfte, die gegen die §§ 2, 4

oder 5 verstößen, als nichtig, sofern der Sachverhalt den Geschäftsaufschluss bekannt war.

§ 7 bestreit die mit der Reichsbank oder der Gold- und Bodenbank abgeschlossenen Geschäfte von den entsprechenden Vorständen.

§ 8 bestimmt, daß nur die amtlichen Berliner Notierungen bzw. Preise als Inlandskurse ausländische Zahlungsmittel veröffentlicht werden dürfen.

§ 9 erteilt dem Reichswirtschaftsminister über Beauftragten die Ermächtigung, von jedermann Kunst über alle Geschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung, besonders auch Vorlage von Büchern und Belegen zu fordern und eidestattliche Sicherungen zu verlangen.

§ 10 enthält die Strafbestimmungen, die Gefängnis- und Geldstrafe bis zum Sechstel des Wertes der in Frage kommenden ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen pp. vorsehen für Kauf- und Verkauf oder Vermittlung widerrechtlicher Geschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen über den Abschluß in Termingeschäften. Auch vorläufige Mufforderung zu strafbaren Handlungen wird bestreit. Einziehung der betreffenden Devisen kann erfolgen. Ebenso ist u. a. Vermögensbeschlagnahme gegen den Angeklagten zulässig.

§ 11 stellt auch die Veröffentlichung von Kursen widerrechtlicher Natur unter Strafe.

Die weiteren drei Paragraphen betreffen die Durchführung der Verordnung, die am 16. d. J. in Kraft tritt.

Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 wird verordnet:

§ 1.

In öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, dürfen Angaben, die sich auf Preise beziehen, zu denen ausländische Zahlungsmittel, die Reichsmark und Wertpapiere gehandelt, angeboten oder gesucht worden sind oder sein sollen, nicht gemacht werden; es sei denn, daß es sich um amtlich festgestellte Kurse einer Börse handelt. Die Regierung kann Ausnahmen zu lassen.

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 gelten entsprechend für Termingeschäfte in Kupfer, Zink, Binn und Blei.

§ 3.

Wer den Vorschriften des § 1 und 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1931 in Kraft. Berlin, den 15. Juli 1931.

Es folgen die Unterschriften des Reichsfanglers, des Reichsfinanzministers und des Reichswirtschaftsministers.

Diskonterhöhung auf 10 Prozent

Berlin, 15. Juli. Die Reichsbank erhöht ab morgen den Diskont von 7 auf 10 Prozent, den Lombarddiskont von 8 auf 15 Prozent.

Begründung der Diskonterhöhung der Reichsbank

Berlin, 15. Juli. Mit dem heutigen Tage ist die Gold- und Devisenbekämpfung der Reichsbank unter 40 Prozent gesunken. Die gesetzlich erforderliche Ermächtigung des Generalkonsuls ist hierfür eingeschlossen worden. Die Reichsbank hält es nicht für richtig, mit der Erhöhung ihres Diskontsatzes zu warten, bis die in § 29 des Bankgesetzes angegebenen Voraussetzungen vorliegen, sondern hat in Vorausnahme dieser Verpflichtung bereits heute mit Wirkung vom 16. Juli dieses Jahres ab den Diskontsatz auf 10 Prozent erhöht. Gleichzeitig ist der Lombardsatz auf 15 Prozent festgelegt worden.

Erhöhung der Soll- und Habenzinsen seitens der Banken

Berlin, 15. Juli. Wie WTB-Handelskonsortium hört, haben die Mitglieder der Stempelvereinigung einschließlich ihrer sämtlichen Filialen beschlossen, Gelder zu Wohnzwecken nur an denjenigen Stellen abgeben zu lassen, an denen bereits früher die Mittel zu Wohnzwecken abgegeben worden sind. Außerdem werden die Banken die Zahlung zu Wohnzwecken davon abhängig machen, daß ihnen Wohnzinsen vorgelegt werden, die von den örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern abgesetzt sind. Die Mitglieder der Stempelvereinigung haben weiter beschlossen, folgende Änderungen mit Wirkung vom 16. Juli 1931 einzutragen zu lassen: Wohnzinsen 13 Prozent zugleich der üblichen Kreditprovision, Habenzinsen für fällige Gelder in provisionsfreier Rechnung 8 Prozent, in provisionsfähiger Rechnung 9 Prozent, für neu eingezahlte Gelder, die seinesfalls gesetzlichen Endzahlungsbefreiungen unterlie-